



Zulässige Meinungsäußerung – oder unzulässige Herabsetzung von Mitbewerbern?

Ein aktueller Fall der Wettbewerbszentrale gibt Anlass, sich mit dem Thema der werblichen Herabsetzung von Mitbewerbern (§ 4 Nr. 7 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)) zu befassen.

Die Wettbewerbszentrale war kürzlich auf die Website eines Berliner Hörgeräteakustikers aufmerksam gemacht worden, der dort für von ihm angebotene Nulltarifhörgeräte mit der Aussage „Schluss mit der Hörgeräte-Abzocke auf Kosten der Gesundheit“ geworben hatte. Das sorgte für Aufregung bei konkurrierenden Hörakustikern, die sich mit dem Vorwurf der „Abzocke“ ihrer Kunden konfrontiert sahen. Müssen die Mitbewerber sich das gefallen lassen?

Nach Auffassung der Wettbewerbszentrale nicht. Zwar spiegelt eine solche Aussage die Meinung des Werbenden wider und unterfällt daher grundsätzlich dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG (Grundgesetz)). In der konkreten Aussage steckt jedoch zugleich eine Tatsachenbehauptung, und zwar die, dass die Branche ihre Kunden wirtschaftlich benachteilige – mit negativen Folgen für deren Gesundheit. In dieser Pauschalität entbehrt eine solche Behauptung natürlich jeglicher sachlicher Grundlage. Aber auch mit Blick auf den konkreten Internetauftritt war nicht ersichtlich, worin der Vorteil des Nulltarifes des werbenden Hörakustikers im Vergleich zum Nulltarif anderer Hörgeräteakustiker liegen sollte. Dieser Umstand beziehungsweise die mit der Herabsetzung einhergehende Irreführung (§§ 3, 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG) führte hier zur Unzulässigkeit der Werbung.

Die Wettbewerbszentrale hat deshalb eine Abmahnung ausgesprochen, die zunächst zur Folge hatte, dass der Hörakustiker die bestandene Aussage von seiner Website entfernt hat. Das allein reicht aber nicht. Ob zusätzlich eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben wurde und die Sache somit außergerichtlich geklärt werden konnte, war bei Redaktionsschluss noch offen.

*Rechtsanwältin Sabine Siekmann ·
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*